

Duisburg 2012: Bericht über ein Kirchenasyl im Rahmen der Dublin-II-Verordnung ***Wolf-Dieter Just, Ökumenisches Netzwerkes Asyl in der Kirche NRW e.V.***

Dublin II und Kirchenasyl

Ein Beispiel für mangelnden Menschenrechtsschutz durch den Staat

Ich will dies am Beispiel eines Flüchtlings veranschaulichen, der von Anfang August bis Anfang September 2010 Kirchenasyl bei uns in Duisburg erhalten hat. Es ging um einen 19-jährigen Flüchtling aus Guinea, M.D., der seit über 5 Jahren auf der Flucht war, d.h. seit seinem 14. Lebensjahr. Er wurde in Conakry, der Hauptstadt Guineas, in einen Konflikt mit Soldaten verwickelt, die die Kasse seines Chefs, eines Straßenhändlers, geplündert hatten und musste Hals über Kopf sein Land verlassen. Er hat dann als Kind halb Afrika durchquert, ohne irgendwo eine sichere Bleibe zu finden, hat die Sahara durchquert, hat die Schrecken von Rassismus und Gewalt gegen SchwarzafrikanerInnen in Libyen erlebt, hat zusammen mit 40 anderen Flüchtlingen in einem viel zu kleinen Boot die Überfahrt von Libyen nach Lampedusa riskiert, hat 3 Tage und 3 Nächte Todesängste auf dem Meer ausgestanden. In Italien angekommen hat er einen Asylantrag gestellt, der bald abgelehnt wurde. Er wurde daraufhin obdachlos und erhielt keinerlei soziale oder medizinische Versorgung. Schließlich war er 2009 über die Schweiz nach Deutschland gelangt und hoffte, bei uns endlich Schutz zu erhalten. Ihm wurde jedoch im Mai 2010 mitgeteilt, dass nach der Dublin-Regel Italien für sein Asylverfahren zuständig ist und er nach dorthin rücküberstellt werde. M.D. war verzweifelt.

Für die Rücküberstellung an den Ersteinreisestaat gibt es nach der Dublin II-Verordnung eine Frist von 6 Monaten. Wir versuchten alles, um diese Frist zu überbrücken und so die Rücküberstellung nach Italien zu verhindern – durch Klage beim Verwaltungsgericht, durch psychologische Gutachten, die ihm Nichtreisefähigkeit attestieren, durch eine Petition im Landtag NRW usw. – ohne Erfolg. Was schließlich allein noch helfen konnte, war ein Kirchenasyl. Zum Glück fand sich die Freikirchliche Gemeinde Duisburg Mitte sehr kurzfristig bereit, ihm Kirchenasyl zu gewähren. Es war erfolgreich: Die 6-Monats-Frist für die Rücküberstellung nach Italien verstrich, das BAMF musste ihn aus dem Dublin-Verfahren herausnehmen. Die Zuständigkeit für das Asylverfahren ging an Deutschland über. M.D. konnte das Kirchenasyl verlassen und ist bis heute in Deutschland.

Was wäre ohne das Kirchenasyl geschehen? In Rom hätte M.D. Abschiebehaft erwartet. Die Zustände in der Abschiebehaftanstalt Rom („Ponte Galeria“) sind nach Berichten vom Juni 2010 katastrophal. Sie ist überfüllt, Gefangene werden von der Polizei geschlagen, ein Häftling wurde jüngst „lebensbedrohlich verletzt... (Es) brannten Matratzen und Laken,

mehrere Personen hatten einen Hungerstreik begonnen... Am Abend des 8.6. versuchten sich zwei junge algerische Männer in der Abschiebehäft Rom zu erhängen. Der Ombudsmann der Inhaftierten in der Region Lazio, Angiolo Marroni, erklärte am 17.6. 2010, dass die Situation in Ponte Galeria immer unerträglicher werde...“ (Newsletter Italien, Juni 2010, S.4f. zusammengestellt von J. Gleitze) Wir waren froh, dass Diallo, der auf Grund seiner 5-jähriger Flucht genug psychische und physische Probleme hatte, eine solche Situation erspart werden konnte. Das Kirchenasyl hat einer Verletzung der Menschenwürde Diallos vorgebeugt, eine Menschenrechtsverletzung verhindert. Art. 3 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) lautet: „Jeder Mensch hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.“ Allerdings stellt sich hier doch die Frage, wieso eine Abschiebung Diallos nach Italien überhaupt möglich gewesen wäre. Wie viele Flüchtlinge werden in ähnlichen Situationen *nicht* vor einer Abschiebung bewahrt, weil weder Kirchengemeinden noch Zivilgesellschaft auf ihre Situation aufmerksam wurden und eingeschritten sind?

Schlussfolgerung: Das Beispiel zeigt den Sinn von Kirchenasyl für Flüchtlinge, die unter die Dublin II-Regelung fallen: Es geht darum die Frist von 6 Monaten für die Rücküberstellung an den Ersteinreisestaat zu überbrücken (Dublin VO Art 19,3). Wenn dies gelingt, geht die Zuständigkeit für das Asylverfahren an die Staat über, in dem sich der Flüchtling gerade aufhält (Dublin VO 19,4).

Es gibt jedoch einen Haken: Diese 6 Monats-Frist für die Rücküberstellung kann auf 18 Monate verlängert werden, „wenn der Asylbewerber flüchtig ist.“ Was heißt „flüchtig“? Ist ein Asylbewerber flüchtig, wenn er sich ins Kirchenasyl rettet? Muss eine Kirchenasyl gewährende Gemeinde damit rechnen, dass die Frist für die Rücküberstellung auf 18 Monate ausgeweitet wird, so dass sie einen Flüchtling u.U. bis zu 18 Monaten schützen muss? Dies ist immer noch umstritten, aber die Tagung hat eine gewisse Klärung erbracht. Als „flüchtig“ gilt der Asylsuchende auf jeden Fall, wenn dem BAMF bzw. der Ausländerbehörde (ABH) der Aufenthalt des Asylsuchenden nicht rechtzeitig mitgeteilt wird und der Flüchtling darum am Abschiebungstermin nicht aufzufinden ist. Deshalb ist es dringend erforderlich, dass man bei einem Kirchenasyl am Tag vor dem Abschiebetermin Faxe an das BAMF und die ABH schickt und den Aufenthaltsort des Asylsuchenden mitteilt. In Duisburg haben wir das getan, und *nur darum* blieb es bei der 6-Monats-Frist, so dass M.D. bald wieder das Kirchenasyl verlassen konnte.

Dr. Wolf-Dieter Just, den 6. November 12